

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2034-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
16.05.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Einstellung von Nachwuchskräften 2022
hier: Fachinformatiker*in für Systemintegration

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

1. die Einstellung einer Nachwuchskraft „Fachinformatiker*in für Systemintegration“ im Jahr 2022 sowie
2. deren Übernahme nach Ausbildungsabschluss unter Berücksichtigung der in der Vorlage genannten Kriterien.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent Dez. 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kawicki Datum 27.04.2022	Jehn Datum 27.04.2022	Tsalastras Datum 28.04.2022	Schranz Datum 29.04.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2034-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 Drucksache B/17/0779-01 vom 28.06.2021
3 Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2022

4 Konsequenzen

5 a) Finanzielle

6 keine ☐

7 ja ☒, siehe Begründung

8 b) Sonstige

9 Begründung / Sachdarstellung

10 A. Ausgangslage / Einstellungsbedarf

11 In seiner Sitzung am 28.06.2021 hat der Rat der Stadt mit Drucksache B/17/0779-01 über die
12 Einstellung von Nachwuchskräften im Jahr 2022 sowie deren Übernahme beschlossen. Bezüglich
13 IT-spezifischer Ausbildungsberufe wurde seinerzeit aus organisatorischer Sicht für das
14 Ausbildungsjahr 2022 kein Bedarf gesehen.

15 Im Bereich 4-4 / IT ist bereits längerfristig eine Stelle vakant, welche mehrfach erfolglos
16 ausgeschrieben wurde. Deren Besetzung soll nunmehr durch die Ausbildung einer
17 Nachwuchskraft zum*r Fachinformatiker*in für Systemintegration und deren Übernahme
18 mittelfristig sichergestellt werden. Die Einstellung der Nachwuchskraft soll noch im Einstellungsjahr
19 2022 erfolgen.

20 B. Finanzielle Auswirkungen

21 Aus diesem Einstellungsvorschlag resultieren folgende Gehaltsaufwendungen (Arbeitgeberbrutto
22 inkl. etwaiger Sonderzahlungen) für den Ausbildungszeitraum:

	2022	2023	2024	2025	Summe
Fachinformatiker*in für Systemintegration	6.350 €	19.431 €	19.820 €	13.478 €	59.079 €

24 Hierin sind die Personal- und Sachkosten des Fachbereichs 4-1-40 / Aus- und Fortbildung, Kosten
25 für überbetriebliche Lehrgänge und dienstbegleitende Unterrichte sowie Beihilfen und sonstige
26 Personalaufwendungen für Nachwuchskräfte nicht enthalten. Die Gehaltsaufwendungen des
27 Haushaltsjahres 2022 werden über den aktuellen Personalkostenetat abgedeckt, die der
28 Folgejahre werden in den jeweiligen Planungen berücksichtigt.

29 C. Übernahmeregelung

30 Wie unter lit. A dargestellt erfolgt die Einstellung der Nachwuchskraft bedarfsorientiert mit dem Ziel

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2034-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

31 der mittelfristigen Besetzung einer vakanten Planstelle. Insofern soll die derzeitige (im Rahmen der
32 DS B/17/0779-01 für den EJ 2022 beschlossene) Übernahmeregulation angewendet werden,
33 wonach **alle Nachwuchskräfte bei insgesamt guten Leistungen, Eignung und Befähigung**
34 **sowohl während der gesamten Ausbildungszeit als auch in der Abschlussprüfung**
35 **unbefristet auf Grundlage des TVöD übernommen bzw. in das Beamtenverhältnis auf Probe**
36 **berufen werden.**

37 Dieses Angebot geht davon aus, dass die Prüfungsergebnisse wie in den letzten Jahren im
38 Notenbereich „sehr gut“ bis „befriedigend“ liegen. Soweit der Bereich 4-1/Personal und
39 Organisation im individuellen Einzelfall allerdings zu einem anderen Betrachtungsergebnis kommt,
40 ist bei erfolgreichem Prüfungsabschluss zunächst eine einjährig befristete Weiterbeschäftigung auf
41 Basis des TVAöD mit angestrebter Übernahme bei entsprechender Bewährung vorgesehen.